



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2022 zur Einreichung von Interessensbekundungen für den Wettbewerb „100 Ideen gegen Langzeitarbeitslosigkeit“

Dieser Aufruf wird im Rahmen der REACT-EU Initiative der ESF-Förderphase 2014 – 2020 veröffentlicht.

Allgemeine Informationen

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) veröffentlicht die Landesregierung Aufrufe zur Umsetzung von ESF-geförderten Programmen und Projekten. Die Aufrufe geben interessierten Trägern detaillierte Informationen zur Bewerbung.

Durch die Umsetzung dieser Programme und Projekte trägt der ESF aktiv zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in Nordrhein-Westfalen bei. Grundlage für die Umsetzung ist das Operationelle Programm (OP) für Nordrhein-Westfalen. In dem OP verbindet der ESF die Vereinbarungen zur Koordinierung der Arbeits- und Sozialpolitik für Deutschland auf Europäischer Ebene, zur Europäischen Kohäsionspolitik und zu den Prioritäten der Europäischen Union, mit den aktuellen Bedarfen des Landes Nordrhein-Westfalens.

1. Ausgangslage und Förderziel

In Folge der Corona Pandemie ist die Langzeitarbeitslosigkeit stark angestiegen und die Chancen von Langzeitarbeitslosen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, haben sich verschlechtert.

Die Auswirkungen der Corona Pandemie auf den Arbeitsmarkt treffen Langzeitarbeitslose im besonderen Ausmaß. Im Dezember 2021 gab es 316.240 langzeitarbeitslose Menschen in Nordrhein-Westfalen und damit gut 78.900 (33 Prozent) mehr als vor der Pandemie (Dezember 2019: 237.340). Die Chancen auf eine Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verschlechtert sich für diese Personengruppe bei gleichzeitigem Rückgang von Neueinstellungen stetig. Neue Beschäftigungschancen für Langzeitarbeitslose zu schaffen, ist daher dringend erforderlich.

Unsere Gesellschaft steht nicht nur den Auswirkungen der Corona Pandemie gegenüber, sondern ist täglich mit Herausforderungen wie dem Klimawandel und der Digitalisierung konfrontiert, die auch auf dem Arbeitsmarkt einer Lösung bedürfen. Deshalb sind unternehmerische Lösungen gefragt, die diese sozialen Herausforderungen angehen. Unternehmen können mit ihrer Innovationskraft einen Beitrag zur Lösung der Probleme leisten und gleichzeitig Beschäf-



tigungsperspektiven für langzeitarbeitslose Menschen schaffen. Gerade in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung gibt es viele neue Beschäftigungsmöglichkeiten für langzeitarbeitslose Menschen, die es zu entwickeln gilt.

Förderziel ist die Unterstützung von langzeitarbeitslosen Menschen im Sinne des § 18 SGB III über die Entwicklung oder Weiterentwicklung neuer Geschäftsfelder, die Beschäftigungschancen für Langzeitarbeitslose bieten und mit unternehmerischen Lösungen zur nachhaltigen Erholung der Wirtschaft beitragen. Insbesondere benachteiligte Personen auf dem Arbeitsmarkt benötigen im Transformationsprozess eine Chance, sich mit Blick auf die Anforderungen zukünftiger Arbeitsmärkte zu qualifizieren, berufliche Erfahrungen zu erwerben und Beschäftigungsperspektiven zu entwickeln. Gesucht sind Unternehmen mit neuen Ideen, die durch ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Bezug zur Digitalisierung, zum Klimaschutz oder zur Erholung der Wirtschaft einen Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit leisten.

2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln der Initiative REACT-EU im Rahmen des Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung NRW (LHO NRW), die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist auf der Internetseite unter <https://www.mags.nrw/esf-antrag> zu finden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Für die Umsetzung der Förderziele der Projekte wird eine Personalstelle gefördert, die insbesondere folgende Tätigkeiten durchführen soll: Entwicklung oder Weiterentwicklung und Umsetzung einer Strategie für den Aufbau eines neuen Geschäftsfeldes mit Bezug zur Digitalisierung, zum Klimaschutz oder zur Erholung der Wirtschaft. Dadurch soll eine Beschäftigungsperspektive für langzeitarbeitslose Menschen geschaffen werden. Das Konzept sollte die Nachhaltigkeit des Geschäftsfeldes beinhalten und darstellen, wie diese auch nach Ende der Projektlaufzeit gesichert werden soll.

Im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung der Strategie ist während der Projektlaufzeit mindestens eine langzeitarbeitslose Person im Sinne des § 18 SGB III sozialversicherungspflichtig einzustellen und einzuarbeiten. Dies ist zum Zwischen- oder Verwendungs-nachweis nachzuweisen. Das neue Geschäftsfeld und damit auch der geplante Arbeitsplatz



dieser Person(en) müssen einen Bezug zur digitalen oder nachhaltigen Erholung der Wirtschaft und/oder zum Klimaschutz haben. Für die Einarbeitung und Beschäftigung der langzeitarbeitslosen Person sollte ein zielgruppengerechtes Konzept entwickelt werden, aus dem auch die Möglichkeit einer Anschlussbeschäftigung hervorgeht. Der Arbeitgeber kann bei Bedarf für die einzustellende langzeitarbeitslose Person zusätzlich eine Förderung im Rahmen der Regelförderung (SGB II oder SGB III) in Anspruch nehmen.

3.2. Zielgruppe

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die über die Erkundung und Eröffnung eines neuen Geschäftsfeldes Beschäftigungschancen für Langzeitarbeitslose bieten und mit Lösungen zur digitalen oder nachhaltigen Erholung der Wirtschaft und/oder zum Klimaschutz beitragen wollen.

3.3. Region/Standort

In jeder der 16 Arbeitsmarktregionen in Nordrhein-Westfalen können jeweils 3 Projekte gefördert werden.

Zusätzlich kann jeweils ein Projekt in den zwei Regionen, die am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen sind, gefördert werden. Hierbei handelt es sich um die Region Emscher-Lippe-Region und Region Mülheim, Essen, Oberhausen. Die zwei Regionen, die am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen sind, ergeben sich aus dem Arbeitsmarktbericht 2020 von Dezember 2020 der G.I.B. NRW (Arbeitslosenquote nach Arbeitsmarktregionen in NRW, Dezember 2020(in %), Abb. 33, Seite 35). Eigene Berechnungen G.I.B. nach Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, <https://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/g-i-b-bericht-1-2021-arbeitsmarktbericht-nrw-2020-2-halbjahresbericht-dezember-2020>)

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften.

Im Rahmen dieses Aufrufes kann je Zuwendungsempfängendem maximal 1 Projekt bewilligt werden.

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen /-ausschluss

Der Antragsstellende hat zu erklären, dass er beabsichtigt, ein neues Geschäftsfeld mit Bezug zur Digitalisierung, zum Klimaschutz oder zur Erholung der Wirtschaft (weiter) zu entwickeln (Anlage 2).



Der Antragsstellende hat zu erklären, dass er beabsichtigt, mindestens eine langzeitarbeitslose Person im Sinne des § 18 SGB III für das neue Geschäftsfeld sozialversicherungspflichtig einzustellen und einzuarbeiten (Anlage 2).

Die Anwendbarkeit der „De-minimis-Regelung“ gemäß der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 ist erfüllt. Vorlage einer De-minimis-Erklärung im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen (Anlage 4).

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

4.3.2 Bemessungsgrundlage

Es können Personalausgaben für Funktionen (nur direkte Personalausgaben) für eine Personalstelle beantragt werden. Hierfür werden Standardeinheitskosten gemäß der ESF-Förderrichtlinie zugrunde gelegt.

Standardeinheitskosten für Projektmitarbeit (FP4):

5.490,00 € pro Stelle und Monat

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

Für alle restlichen Ausgaben des Projektes kann zusätzlich eine Restkostenpauschale für sonstige Ausgaben beantragt werden. Hierbei können 40 % der Standardeinheitskosten für Projektmitarbeit (FP 4) beantragt werden.

4.3.3 Höhe der Förderung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von 100 % der Standardeinheitskosten sowie der Restkostenpauschale gewährt.

Pro Projekt können maximal 50.000 Euro gefördert werden.

4.3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Aufteilung auf mehrere Stellen ist zulässig, soweit mindestens ein Stellenanteil von 0,5 einer Vollzeitstelle besetzt wird.



Nachweis der Verwendung:

Folgende Unterlagen sind vom Zuwendungsempfangenden zum Zwischen- und Verwendungs nachweis vorzulegen:

- eine Bestätigung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters in Nordrhein-Westfalen, in dem die vorherige Langzeitarbeitslosigkeit der neu eingestellten Person betätigt wird,
- eine vom Zuwendungsempfangenden und der neu eingestellten Person unterschriebene Erklärung über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und dessen Fortbestehen.

4.3.5 Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31.03.2023.

5. Interessensbekundungsverfahren

5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessensbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessensbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessensbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben des Aufrufes nach Nr. 5.2 erfüllen.

Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der unter Nr. 5.2 genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen in **elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden**. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessensbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessensbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelprojekte agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessensbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelprojekte behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die Regionalagenturen, die G.I.B. oder



andere Fachressorts/-referate hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelnden und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollten vier Monate nach der Aufforderung zur Antragsstellung die Antragsunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelprojekte.

Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter www.mags.nrw/esf-aufrufe zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Bei der Übermittlung der Interessensbekundungen ist darauf zu achten, dass, sofern mehrere Interessensbekundungen eingereicht werden, pro Gebietskörperschaft eine separate Einreichung mit den angeforderten Dokumenten übersendet werden sollte.

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessensbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Es können nur Interessensbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Formblatt zur Interessensbekundung (Anlage 1)
- Erklärung zum neuen Geschäftsfeld und der geplanten Einstellung einer langzeitarbeitslosen Person (Anlage 2)
- Projektkonzeption (Anlage 3)
- De-minimis Erklärung (Anlage 4)

Für die Projektkonzeption ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Projektkonzeption vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet oder nicht unter dem entsprechenden Punkt beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Sollten Anlagen zur Projektkonzeption



zugelassen werden, werden diese in der Anlage 3 benannt. Darüber hinaus eingehende Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Maßnahmen mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl setzt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen voraus und orientiert sich an folgenden fachlichen Kriterien:

- Darstellung der Geschäftsidee/ des Geschäftszweiges
- Konzept zur Einstellung einer langzeitarbeitslosen Person

5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **19. Juni 2022** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an

wettbewerb@mags.nrw.de

5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an die Projektgruppe Wiedereinstieg gerichtet werden.

wettbewerb@mags.nrw.de

Fragen zum Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

Anlagen:

- 1) Formblatt zur Interessenbekundung
- 2) Erklärung zum neuen Geschäftsfeld und der geplanten Einstellung einer langzeitarbeitslosen Person
- 3) Muster Konzept
- 4) Formblatt De-minimis Erklärung